

Herr Ueli Maurer
Bundesrat
Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

12. Juli 2017

Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten: Stellungnahme economiessuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 5. April 2017 haben Sie uns zur oben angeführten Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung und nehmen sie gerne wahr.

Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt das Ziel der Vorlage, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu reduzieren und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung zu verbessern. Wir können deshalb den vom Bundesrat gewählten Ansatz, den Kinderdrittbetreuungsabzug steuerlich zu erhöhen, grundsätzlich unterstützen. Dies umso mehr, als sich die Massnahme gemäss Bundesrat längerfristig selbst finanzieren bzw. gar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generieren wird. Aus Föderalismus- respektive Subsidiaritäts-Überlegungen lehnen wir jedoch den Vorschlag ab, den Kantonen einen Mindest- bzw. Maximalabzug vorzuschreiben.

1 Die Vorlage des Bundesrats

Der Bundesrat hat die zur Vernehmlassung stehende Vorlage im Rahmen seiner Fachkräfteinitiative (FKI) ausgearbeitet. Sie hat unter anderem zum Ziel, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu reduzieren. Indem den Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte steuerlich besser Rechnung getragen wird, sollen sowohl dem Mangel an inländischen Fachkräften entgegengewirkt als auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden.

Künftig sollen deshalb Eltern bei der direkten Bundessteuer die Kosten für die Drittbetreuung ihrer Kinder bis maximal 25'000 Franken pro Kind vom Einkommen abziehen können. Bei den direkten

Steuern der Kantone und Gemeinden soll das kantonale Recht für den Abzug eine Obergrenze bestimmen, die nicht unter 10'000 Franken pro Kind liegt. Dazu will der Bundesrat das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ändern.

2 Grundsätzliche Überlegungen

economiesuisse engagiert sich für einen starken Wirtschaftsstandort. Dazu gehört ein föderalistisches und wettbewerbsfähiges Steuersystem mit einer breiten Steuerbasis. Steuerausnahmen erscheinen uns nur dort zulässig, wo sie von der Systematik her geboten sind. Im Fall der Fremdbetreuungskosten ist dies der Fall, da diese Kosten in direktem kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen. Sie schmälern als Aufwendungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen und sind deshalb zum Abzug zuzulassen.

Dass der Bundesrat mit seiner Vorlage beabsichtigt, über das Steuersystem auf diese Weise negative Erwerbsanreize zu reduzieren sowie gleichzeitig die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern, kann economiesuisse deshalb unterstützen. Dies umso mehr, als sich die Vorlage nach den Erwartungen des Bundesrats längerfristig selbst finanziert, wenn nicht sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert. Davon profitiert mit dem Steuerzahler auch die Schweiz insgesamt.

economiesuisse hatte die Erhöhung des Drittbetreuungskostenabzugs bereits als Alternative im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des *Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung* im Januar 2016 ins Spiel gebracht. Die Bundes-Subventionsvorlage hatten wir jedoch als ineffizient und dem föderalistischen Prinzip widersprechend abgelehnt. Nach Inkraftsetzung der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage darf eine Verlängerung besagter Finanzhilfen auf keinen Fall mehr in Betracht gezogen werden.

3 Zu den Vernehmlassungsfragen im Besonderen

Die Erhöhung des steuerlichen Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten halten wir im Detail aus nachstehenden Gründen für gerechtfertigt. Nicht einverstanden sind wir mit den Vorgaben an Kantone resp. Gemeinden:

- Die Vorlage mildert negative Erwerbsanreize im Steuersystem und ist deshalb auch geeignet, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern: Dank höheren steuerlichen Abzügen für Drittbetreuungskosten von Kindern kann sich für Mütter und Väter, die heute nicht voll erwerbstätig sind, eine Erwerbsaufnahme bzw. -ausweitung lohnen. Heute ist dies teilweise nicht der Fall, weil der Zusatzverdienst progressionsbedingt durch eine höhere Steuerbelastung konsumiert wird. Ausserdem steigen mit dem höheren Familieneinkommen meist auch noch die Betreuungstarife, was zusätzlich abschreckend wirkt.
- Gemäss einer Studie der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV¹ werden von einem höheren Drittbetreuungskosten-Abzug vor allem Eltern mit mittleren und hohen Einkommen profitieren – also insbesondere gut qualifizierte Mütter: Personen mit höherer Ausbildung, die man aufgrund des Fachkräftemangels möglichst (wieder) in den Arbeitsmarkt integrieren will.

¹ ESTV, 2015: Unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer und steuerliche Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten.

Durch das Zurückgreifen auf inländisches Potenzial wird man ferner Ansprüchen aus der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative gerecht. Auch teilen wir die Einschätzung des Bundesrats, dass von dieser Massnahme eine Belebung des Arbeitsmarktes insgesamt zu erwarten ist.

- Als Befürworter eines föderalistischen, wettbewerbsorientierten Steuersystems und mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip halten wir es nicht für opportun, dass der Bund den Kantonen und Gemeinden einen Schwellenwert (Ober- oder Untergrenze) vorschreibt. Es soll den Kantonen und Gemeinden überlassen sein, wie sie die steuerlichen Abzüge ausgestalten. Sie kennen die regionalen Bedürfnisse und Interessen am besten und sollen darauf in eigener Kompetenz reagieren können.
- Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug auf 25'000 Franken sind wir einverstanden. Die Argumente des Bundesrats gegen einen unbeschränkten Abzug können wir nachvollziehen.
- Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anspruchsvoraussetzungen unterstützen wir ebenfalls. Es ist richtig, dass nur die nachgewiesenen Kosten abgezogen werden können, welche in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Auch der Voraussetzung, dass die Person mit dem Kind, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, im gleichen Haushalt zusammenleben muss, stimmen wir zu.

Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass es jeder Familie freigestellt sein muss, für welches Arbeits- bzw. Betreuungsmodell sie sich entscheidet. Zentral ist, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen keine Fehlanreize bilden, die den Entscheid zu Gunsten eines Modells oder der Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit verzerren.

Zwar reduziert die zur Vernehmlassung stehende Vorlage negative Erwerbsanreize im Steuersystem. Am Hauptproblem, der Zweitverdienende von der Erwerbstätigkeit abhält, ändert aber auch sie nichts: der Progression bei der Einkommenssteuer. Diese ist besonders bei der direkten Bundessteuer steil. Ein proportionales System würde sowohl das Problem der Abhalteeffekte lösen, als auch die politische schwierige Frage nach der Paar- oder Individualbesteuerung ein für alle Mal beantworten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandra Spieser
Stv. Leiterin Finanzen & Steuern